

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Bauen Wohnen Immobilien	DRUCKSACHE 046/2015
Teilbereich	
Datum 23.09.2015	

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindevorschuss	28.09.2015			
Samtgemeinderat	05.10.2015			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt: 	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister Matthias Lorenz	Org.-Ziff 10.1 zur Beschlussausführung (Handzeichen)
Lorenz	Klisch	Beschlussausführung am	

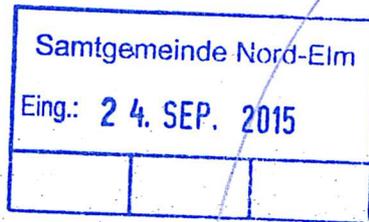
Tagesordnungspunkt:

Beschluss über eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die Neubildung der Stadt Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die Neubildung der Stadt Helmstedt in der als Anlage beigefügten Form.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen



anwälte am dom - Dr. Moeskes ■ Rechtsanwälte - Domplatz 11- 39104 Magdeburg

anwälte ■ am dom

Dr. Moeskes ■ Rechtsanwälte

Stellungnahme

(Kurzfassung ohne Literaturnachweise)

zur beabsichtigten gesetzlichen Fusion mit der Stadt Helmstedt.

Dr. Michael Moeskes
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator
Lehrbeauftragter für Verwaltungsrecht

22. September 2015

■ **Dr. jur. Michael Moeskes¹⁾**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator²⁾

■ **Holger Stahlknecht**
Rechtsanwalt, MdL
(z.Z. Landesminister,
Zulassung ruht)

■ **Frank Rose**
Rechtsanwalt

■ **Roland Kühnemann³⁾**
Rechtsanwalt
Finanzökonom (EBS)³⁾
Bankkaufmann

■ **Sitz Magdeburg**
Domplatz 11
39104 Magdeburg

Telefon:
03 91 / 50 96 36 - 0

Telefax:
03 91 / 50 96 36 - 36

■ **Büro Berlin**
Potsdamer Platz 11
10785 Berlin

Telefon:
030 / 25 89 46 34

■ **E-Mail:**
info@anwaelte-am-dom.com
info@moeskes.de

Internet:
www.anwaelte-am-dom.com

■ MEMBER OF



Integrated Advisory Group International

■ **projektbezogene Einzelkooperation (nicht Mitglied des Büros)**

Dr. jur. Friederike Jarzyk-Dehne
Rechtsanwältin

Thomas Waldapfel
Rechtsanwalt

Peter Koeleman
Rechtsanwalt

Dr. jur. Hans-Joachim Gottschalk
Staatssekretär a.D.

Klaus Wienbeck
Dipl. Finanzwirt (FH)
Steuerberater

mediation ■ am dom

1) eingetragener Schlichter
(obligatorische Streitschlichtung)

2) DAI (Verwaltungsmediation
und Wirtschaftsmediation)

3) European Business School

Kontoverbindungen:
Nord LB Magdeburg
Konto: 199 950 866
BLZ: 250 500 00

DKB Magdeburg
Konto: 100 6441 131
BLZ: 120 300 00

Fremdgeldkonto:
Commerzbank Magdeburg
Konto: 208 823 500
BLZ: 810 400 00

Steuernummer:
UST.-ID: DE246748065
Finanzamt Magdeburg

Volksbank Magdeburg eG
Konto: 131 336 3
BLZ: 810 932 74

Commerzbank Magdeburg
Konto: 033 620 24 00
BLZ: 810 800 00

Datenschutzhinweis: Personenbezogene Daten von Mandanten, Gegner und dritten Beteiligten werden zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs in unserer EDV-Anlage gespeichert (§ 33 BDSG).

1.

Rechtlicher Rahmen- Gewährleistung Kommunalen Selbstverwaltung

Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der gesetzlichen Eigenverantwortung zu regeln. Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG haben auch die Gemeindeverbände im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der gemeindlichen Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine in denen die Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende Wirtschaftskraft bezogene Steuerquelle (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG).

Die unersetzliche Gewährleistung kommunaler Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG durchbricht die Verfassungshoheit der Länder, da die gesetzliche Gewährleistung dort unmittelbar gilt. Die Gewährleistung nach Art. 28 Abs. 2 GG bedarf keiner Umsetzung durch die Länder. Dass sich eine vergleichbare Garantie in der Landesverfassung findet, ändert hieran nichts und ist unschädlich. Die Anhörungs-Verfahrensrechte sind einzuhalten. Die kommunale Selbstverwaltung, die insbesondere auf der Preussischen Städteordnung aus dem Jahre 1808 basiert, stellt ein wesentliches Strukturmerkmal unserer Rechts- und Verfassungsordnung dar.

Das Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung enthält eine subjektive Rechtsposition der einzelnen Gemeinde (und der Samtgemeinde) auf die sie sich berufen kann. Nach der Rechtsprechung etwa des Thüringer Verfassungsgerichtshofes ist dieses Recht im Verhältnis zum Staat einem Grundrecht vergleichbar, so dass die kommunale Selbstverwaltung zu recht gelegentlich auch als kommunales Grundrecht bezeichnet wird (vgl. etwa Thüringischer Verfassungsgerichtshof LVerGE 15,462, 492).

Zudem enthält Art. 28 Abs. 2 GG eine institutionelle Garantie (vgl. etwa BVerfGE 86, 90, 107; 107, 1, 24). Die institutionelle Garantie verpflichtet nach Art. 28 Abs. 2 den Staat auch, die Gemeinden in Selbstverwaltung auszustatten (objektive Aufgabengarantie).

Die institutionelle Garantie als Rechtssubjektgarantie gibt der einzelnen Gemeinde jedoch keine Bestandsgarantie. Daher darf ein Bundesland grundsätzlich, sofern sachliche Gründe vorliegen, und nach vorheriger Anhörung einzelner Gemeinden in ihrem Gebietsstand ändern, zusammenlegen oder sogar auflösen. Die sachlichen Gründe und die Verhältnismäßigkeiten bedürfen einer genaueren Betrachtung. Grundsätzlich ist die Gemeinde das Recht der Allzuständigkeit eingeräumt („alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“).

Wirkverstärkt wird dieses Recht durch die in allen Gemeindeordnungen enthaltene Weichenstellung, dass die Gemeinden die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues sind (vgl. hierzu und mit weiteren Nachweisen Moeskes, Die Planungshoheit der Gemeinden, in: Krautzberger u.a. Hrsg., FS für Stürer, S. 531).

Nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts sind örtliche Angelegenheiten „diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben..., die also den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen“ (siehe BVerfGE 79, 127, 151f.).

Hierbei besteht eine Dynamik, in der die örtlichen Aufgaben nicht unumstößlich feststehen. Der Wandel politischer Entwicklungen wird hier verfassungsrechtlich aufgenommen. Zudem ist eine politische Spontanität maßgeblich, der die Gemeinden neu entstehender Aufgaben an sich ziehen können.

Hieraus ergibt sich eine umfassende Handlungskompetenz der Gemeinden (vgl. BVerfGE 79, 127, 143, 146 ff).

Zum Kernbereich (= Wesensgehalt) der Selbstverwaltung gehört kein gegenständlich fest umschriebener Bereich. Das Bundesverfassungsgericht definiert den Kernbereich als die Befugnis, sich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht durch Gesetz bereits anderen Trägern öffentlicher Verwaltung übertragen sind, ohne Kompetenztitel anzunehmen (Universalität des gemeindlichen Wirkungskreises) (vgl. BVerfG DVBl. 1995, 286, 287). Hieraus ergibt sich ein kommunales Zugriffs- oder Aufgabenerfindungsrecht. Es stellt eine besonders hervorgehobene Ausprägung des Wesensgehalts dar (vgl. Schmidt-Aßmann, FS für Sandler, 1991, 121, 134 f.).

Abgesehen von der Formulierung „unverhältnismäßiger Kostenanstieg“ vermeidet das Bundesverfassungsgericht in der Rastede-Entscheidung Bezugnahmen auf das Übermaßverbot. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist nicht nur ein Element des individuellen Grundrechtsschutzes, sondern auch des staatlichen Funktionsschutzes.

Art. 28 GG gewährleistet den Gemeinden also das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die hiermit gewährleistete Einrichtung gemeindliche Selbstverwaltung bedarf der gesetzlichen Ausgestaltung und Formung (vgl. BVerfGE 79, 127 <143>). Dabei ist der Gesetzgeber gebunden, die überkommenen identitätsbestimmenden Merkmale - den sog. Wesensgehalt - der gemeindlichen Selbstverwaltung zu beachten; was herkömmlich das Bild der gemeindlichen Selbstverwaltung in ihren verschiedenen historischen und regionalen Erscheinungsformen durchlaufend und entscheidend prägt, darf weder faktisch noch rechtlich beseitigt werden (vgl. BVerfGE 7, 358 <364>; 22, 180, 205; 79, 127, 147, 155 m.w.N.). Ebenso muss der Gesetzgeber berücksichtigen, daß der Verfassungsgeber die gemeindliche Selbstverwaltung mit eigenen Aufgaben in den Aufbau des politischen Gemeinwesens nach der

grundgesetzlichen Ordnung eingefügt und ihr dadurch eine spezifische Funktion beigemessen hat (vgl. BVerfGE 79, 127, 143).

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sichert den Gemeinden einen Aufgabenbereich, der grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfasst (vgl. BVerfGE 79, 127, 150 m.w.N.); diesen Vorrang hat der zuständigkeitsverteilende Gesetzgeber zu berücksichtigen (ebd., S. 152 u. ff.).

Hinsichtlich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, für die die Gemeinden zuständig sind, gewährleistet Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ferner die Befugnis zu eigenverantwortlicher Führung der Geschäfte (vgl. BVerfGE 26, 228, 237 f.; 56, 298, 312; 59, 216, 226; 79, 127, 143). Allerdings greift die organisatorische Autonomie der Gemeinde weiter als die inhaltliche. Staatliche Reglementierung, die die Art und Weise der Aufgabenerledigung nach Maßgabe der Gesetze betrifft, kann die Gemeinde nur für den Umfang ihrer örtlichen Angelegenheiten, nicht dagegen auch hinsichtlich der ihr übertragenen überörtlichen Angelegenheiten abwehren (vgl. BVerfGE 78, 331, 340 ff.); das Recht zur Organisation der Gemeindeverwaltung (einschließlich etwa der Personalhoheit oder der Haushaltsautonomie) leitet sich demgegenüber aus der Garantie der eigenverantwortlichen Regelung nicht nur bezüglich bestimmter Sachaufgaben, sondern für die gesamte Verwaltung her.

Auch diese Befugnis besteht nur nach Maßgabe der Gesetze, wobei der Gesetzgeber durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gebunden ist. Insbesondere hat er auch insofern den verfassungsgewollten prinzipiellen Vorrang einer dezentralen, also gemeindlichen, vor einer zentral und damit staatlich determinierten Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 79, 127, 147 ff.). Inhaltliche Vorgaben bedürfen damit eines rechtfertigenden Grundes des gemeinen Wohls, insbesondere etwa um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen (vgl. ebd., S. 153). Sie sind zu beschränken auf dasjenige, was der Gesetzgeber zur Wahrung des jeweiligen Gemeinwohlbelangs für erforderlich halten kann, wobei er angesichts der unterschiedlichen Ausdehnung, Einwohnerzahl und Struktur der Gemeinden typisieren darf und auch im Übrigen einen grundsätzlich weiten Einschätzungs-

und Beurteilungsspielraum hat (vgl. ebd., S. 152 ff.; vgl. hierzu und zum Vorstehenden BVerfGE 83, 363 ff (Rdn. 65-70):

Dies alles gilt auch für die Samtgemeinde. Diese ist Gemeinde und unterfällt ebenfalls dem Schutz des Art. 28 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt dies sogar für Landkreise:

Nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG haben die Gemeindeverbände im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Gesetze das gleiche Recht der Selbstverwaltung. Auch diese Vorschrift stellt eine Garantie der Einrichtung kommunale Selbstverwaltung hinsichtlich höherer - überörtlicher - Kommunalkörperschaften dar. Zwar enthält sie - anders als Satz 1 zugunsten der Gemeinden - für die Gemeindeverbände keine Aufgabengarantie; die Zuweisung eines Aufgabenbereichs obliegt vielmehr allein dem Gesetzgeber (vgl. BVerfGE 79, 127, 150 f.). Auch wenn die Kreise damit auf eine gesetzliche Aufgabenausstattung angewiesen sind, darf es sich dabei jedoch nicht durchweg um an sich staatliche Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises handeln. Der Gesetzgeber muss den Kreisen vielmehr bestimmte Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben, also als kreiskommunale Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuweisen. Das "Recht der Selbstverwaltung", also die Befugnis zu eigenverantwortlicher Aufgabenerledigung gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG, bezieht sich nur auf diesen Umkreis von Aufgaben. Insofern allerdings gilt für sie nach dieser Vorschrift nichts grundsätzlich anderes als für die Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, ohne dass das vorliegende Verfahren zu einer weiter differenzierenden Aussage nötigte (vgl. hierzu und zum Vorstehenden BVerfGE 83, 363 ff (Rdn. 65-70).

2.

Sachlich nicht gerechtfertigte Eingriffe in das Kommunale Selbstverwaltungsrecht

Eingriffe in das kommunale Selbstverwaltungsrecht bedürfen hiernach einer hinreichenden Rechtfertigung. Hierbei ist zwischen dem Kernbereich und dem Randbereich der Selbstverwaltungsgarantie zu differenzieren. Hiernach fehlt es an einer Rechtfertigung in jedem Fall, wenn die gemeindliche Selbstverwaltung in ihrem Kernbereich betroffen wird. Im Randbereich der kommunalen Selbstverwaltung können Einschränkungen durch Gesetz gerechtfertigt werden. Dafür gelten unterschiedliche Maßstäbe. Grundsätzlich keine Rechtfertigungsgründe für einen Aufgabenentzug stellen Ziele der Vereinfachung, Zuständigkeitskonzentrationen oder Wirtschaftlichkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung dar.

Rechtfertigungsgründe sind der legitime Zweck für das beschränkende Gesetz sowie die Verhältnismäßigkeit des Gesetzes. Das jeweilige Gesetz muss also zum Erreichen des legitimen Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein. Dies ist vollständig gerichtlich überprüfbar

Im Rahmen der zu treffenden Abwägung sind die vorgenannten Aussagen zwingend zu berücksichtigen. Es bestehen jedoch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, dass dies in verfassungskonformer Weise gelöst ist. Vielmehr bestehen erhebliche Gründe, die zur Verfassungswidrigkeit bereits des Gesetzesentwurfes führen.

Hierzu:

Es bestand bereits keine ausreichende freiwillige Phase. So hat bereits etwa der Gemeinderat der Gemeinde Rábke sich in seiner Sitzung am 11. September 2014 sehr deutlich dagegen ausgesprochen und lehnt eine Fusion mit der Stadt Helmstedt ab. Die Landesregierung hatte bislang betont, dass Fusionen nur auf freiwilliger Basis zustande kommen. Hierauf haben sämtliche Gemeinden bei ihren Verhandlungen vertraut. Dieses auch verfassungsrechtlich relevante

Vertrauen wird durch den Gesetzgeber verletzt. Aus der Perspektive der Gemeinden handelt es sich gerade wegen des grundrechtsähnlichen Charakters des Art. 28 Abs.2 GG um ein einheitliches Staatshandeln; der Staat tritt hier gleichsam den Gemeinden -und der Samtgemeinde- als solcher gegenüber, was es ausschließt, erlaubtermaßen „über die Bande zu spielen“, dass also die Staatsgewalt Zusagen macht, während eine andere, die Zusagen nicht macht, „und den Rest erledigt“.

Herr Minister Pistorius hat diese Freiwilligkeit auch bei seinem Besuch auf der Burg Warberg am 08.12.2014 noch einmal betont. Auf einige Fragen hin erklärte er, dass aus seinem Ministerium keine Fusion gegen den Willen von Gemeinden vorgenommen wird. Umso mehr wundert sich der Gemeinderat jetzt über diesen Gesetzesentwurf. Die Glaubwürdigkeit des Ministers und der gesamten niedersächsischen Landesregierung ist äußerst in Frage zu stellen. Dieses Verhalten wird das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger nicht stärken, sondern massiv erschüttern. Die Landtagsfraktionen, die den Gesetzesentwurf eingebracht haben und unterstützen, verkennen den grundlegenden Charakter der Gemeinden als Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues und ihr Selbstverwaltungsrecht. richten hiermit großen Schaden im politischen Vertrauen an und somit letztendlich am gesamten demokratischen System. Die Auswirkungen auf das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger, der ehrenamtlich Tätigen und die Verletzung unserer Demokratie werden dabei völlig außer Acht gelassen.

Bürgermeister haben seinerzeit an den Verhandlungen über die Vertragsentwürfe teilgenommen. Sie sind im Zeitraum von Mai 2013 bis August 2014 erarbeitet worden. Die darin aufgeführten Berechnungsgrundlagen, die die Möglichkeit der nachhaltigen Konsolidierung aufzeigen sollen, sind bereits durch pragmatische Veränderungen nicht mehr gegeben. Sowohl die Stadt Helmstedt, als auch die Samtgemeinde Nord-Elm haben in den letzten 12 Monaten Investitionen getätigt, die in dem Finanzkonzept überhaupt keine Berücksichtigung gefunden haben. Diese Investitionen werden sich entsprechend auch auf die Ergebnishaushalte auswirken. Die Stellungnahmen des Landkreises liegen insoweit neben der Sache.

Die Fusionsdiskussionen und Verhandlungen standen nur unter dem Zeichen der Einstimmigkeit und Freiwilligkeit. Nun wird das politische Vertrauen und der daruber hinausgehende Vertrauensschutz auch in rechtlicher Hinsicht gebrochen. Es steht fest, dass die Verhandlungen den Raten der Gemeinden vollig anders ausgefallen waren, wenn von vornherein eine Zwangsfusion bekannt gewesen ware.

Es bestehen auch keine ubergeordneten Gemeinwohlbelange.

Die Gemeinden sind immer eingebunden in den Zusammenhang mit der Samtgemeinde Nord-Elm. Die jeweilige Gemeinde ist eine selbststandige Gemeinde. Sie ist somit auch ganzlich fur sich alleine zu beurteilen, ein Zusammenhang mit den anderen Gemeinden besteht nicht. Wirkverstarkt wird die Stellung der Gemeinde jedoch uber die Samtgemeinde, die ihrerseits Tragerin des Gemeindegrundrechtes ist und darauf beruht, dass die z.B. Gemeinde Rabke und Supplingen mit den anderen Gemeinden bereits vor Jahrzehnten den zugrunde liegenden Vertrag uber die gemeinsame Wahrnehmung einiger Aufgaben geschlossen hat (Bildung einer Samtgemeinde).

Der Gesetzesentwurf stellt keine Losung fur den struktur – und wirtschaftsschwachen Landkreis Helmstedt dar. Es ist auch nicht nachzuvollziehen, weshalb die Stadt Wolfsburg und der Landkreis Helmstedt nicht dazu imstande sind, eine neue Struktur zu bilden, dies jedoch von dieser Gemeinde zwangsweise verlangt wird. Es fehlt eine einheitliche Konzeption fur die Region. Dieser ist jedoch erforderlich. Der Gesetzesentwurf ist daher ungeeignet, mithin unverhaltnismaig. Nur diese einheitliche Konzeption schafft uberhaupt erst einen Rechtfertigungsrahmen fur eine Fusion. Mit der angedachten Neubildung der Stadt Helmstedt ist keine nachhaltige Strukturverbesserung verbunden. Schon nach kurzer Zeit wurde die neue Kommune neue Schulden aufbauen. Selbst bei groten Anstrengungen kann eine nachhaltige Konsolidierung des Haushaltes nicht erreicht werden, weil auch die neue Kommune unter den Lasten des Landkreises Helmstedt leiden wurde.

Bei der Gemeinde Rábke beispielsweise ist die finanzielle Situation mit einer Verschuldung von unter 80.000,-- € keine Notlage. Die Gemeinde hätte bei einer geringeren Kreisumlage in jedem Jahr einen ausgeglichenen Haushalt.

Es ist kein sinnvolles Konzept für die Region erkennbar. Es ist nicht ersichtlich, was mit den anderen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeverbänden geschehen soll. Es besteht kein zusammenhängendes Konzept. Dies führt bei einer gesetzlichen Fusion zu einer strukturellen Ungleichbehandlung der Gemeinden und der Samtgemeinde, die auch im Rahmen des Art. 28 Abs.2 GG Bedeutung hat und gerade nicht zu einer Rechtfertigung des Eingriffs führt, sondern zu dem glatten Gegenteil. Denn die Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es ist nicht schlüssig, dass etwa eine Gemeinde Rábke, die keinen Gebietsänderungsantrag gestellt hat, ihres Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung beraubt und zu einer Fusion gezwungen, während dieses für eine Gemeinde wie Büddenstedt, Grasleben, Mariental, Jerxheim, Beierstedt usw. nicht gilt.

Dies gilt umso mehr, als z.B. diese Gemeinde imstande ist, ihre öffentlichen Einrichtungen und Flächen zu unterhalten, zu pflegen, zu reparieren und sogar zu erneuern. Hierbei ist oftmals bürgerliches ehrenamtliches Engagement von besonderer Hilfe. So sollen Einrichtungen, an denen die Bürgerinnen und Bürger vorbildlich mitgearbeitet haben, auch im Eigentum der Gemeinde Rábke bleiben und somit in der alleinigen „Verfügungsgewalt“ und Entscheidungsbefugnis der Bürger vor Ort.

Die in der Begründung zum Gesetzesentwurf aufgezeigte problematische demografische Entwicklung gilt für die Region insgesamt. Sie ist nicht nur kein Alleinstellungsmerkmal für eine Gemeinde- im Gegenteil. Dies gilt gerade nicht etwa für die Gemeinde Rábke. Diese hat ihren Einwohnerstand in den letzten 10 Jahren halten können – ja sogar leicht verbessert.

Durch die gegenwärtige Planung eines neuen Baugebietes (der B-Plan ist bereits rechtskräftig) erwarten ist in Kürze weiterer Zuwachs zu erwarten. Durch den

Zuzug junger Familien verbessert sich auch die Altersstruktur, so wurden innerhalb des Zeitraumes der letzten 12 Monaten 5 Kinder geboren.

Sowohl die Stadt Helmstedt, als auch die Samtgemeinde Nord-Elm haben in den letzten 12 Monaten Investitionen getätigt, die in dem Finanzkonzept überhaupt keine Berücksichtigung gefunden haben. Diese Investitionen werden sich entsprechend auch auf die Ergebnishaushalte auswirken.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Stadt Helmstedt Aufgaben besser erledigen kann als die jetzige Struktur.

Es ist auch mit keinerlei Kosteneinsparungen zu rechnen. Aufgrund der Wirtschaftsstruktur ist eine Zuordnung nach Helmstedt sachlich nicht gerechtfertigt.

Menschen in einer kleinen Struktur können sich viel stärker hiermit identifizieren. Je undurchschaubarer die politischen Entscheidungen sind und je weiter entfernt sie vom Bürger getroffen werden, desto weniger wird er bereit sein, sich mit einzubringen. Da wir Gemeinden aber gerade angesichts heutiger schwierigerer Zeiten immer mehr auf die Bereitschaft der Menschen zum Ehrenamt angewiesen sind, ist es wichtig, dass die Entscheidungen weiterhin vor Ort getroffen werden (Subsidiarität).

Eine zwangsweise Zuordnung verstößt gegen eine bürgernahe Verwaltung und damit gegen das Subsidiaritätsprinzip.

Vielmehr ist für die Region insgesamt eine Struktur zu entwerfen, die den gesamten kommunalen Raum von der Landesgrenze im Osten bis nach Braunschweig einbezieht. Dies hätte bereits in der freiwilligen Phase erörtert werden können und müssen. Hierfür wäre insbesondere der örtliche Zusammenhang mit Wolfsburg anzusprechen, da räumlich und von der Infrastruktur sowie den Verkehrsströmen (Arbeitgeber) ein erheblicher Einzugsbereich nach Wolfsburg besteht. Es ist nicht ersichtlich, dass die

Möglichkeit, mit Wolfsburg einen Zusammenschluss zu bilden, ernsthaft geprüft wurde.

Der Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung ist daher sachlich nicht gerechtfertigt.

Unabhängig hiervon ist auf einen weiteren verfassungsrechtlich relevanten Aspekt hinzuweisen:

Im September 2016 sind Kommunalwahlen. Die geplante zwangsweise Zuordnung kommt zu einem Zeitpunkt, zu dem keine Möglichkeit mehr besteht, in sachlicher Hinsicht angemessen wahlvorbereitend zu wirken und eine politische Willensbildung – entweder Einzelkandidat, Wählervereinigung oder Partei – zu organisieren, weil derzeit völlig unklar ist, welche rechtliche und politische Struktur und mit welchem Ergebnis dieses Verfahren zu Ende geführt wird. Es ist offen, wie überhaupt eine politische Willensbildung für diese Wahlen organisiert werden kann, wenn nicht klar ist, was am Ende wirklich ist und bleibt. Die Bedeutung der Wahl wird massiv verringert und die Wahlvorbereitung und damit die Wahl bereits jetzt ebenfalls massiv beeinflusst, denn es ist nicht klar, welche Relevanz die Entscheidungsergebnisse aus der Wahl und aus dem Gesetzgebungsverfahren am Ende haben werden. Hierin liegt eine massive Wahlbeeinflussung sowohl im Hinblick auf das aktive Wahlrecht als auch auf das passive Wahlrecht (Kandidaten). Bereits jetzt laufen entsprechende Vorgespräche für die Kommunalwahl auf der Grundlage der gegenwärtigen Struktur. Diese Vorgespräche und politische Willensbildung kann nicht mehr frei und unbeeinflusst geführt werden, weil die Relevanz dieser Entscheidungen nicht absehbar ist.



3. Prozessuales

Sollte ein derartiges Gesetz in Kraft treten, kann die die Gemeinde hiergegen juristisch vorgehen. Es besteht eine hinreichende Erfolgsaussicht.

Dabei ist die Kommunalverfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 b, § 91 Abs. 2 BVerfGG subsidiär zu entsprechenden Rechtsbehelfen der Niedersächsischen Verfassung.

Dr. Moeskes
Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter
Fachanwalt für Verwaltungsrecht